



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Dezember 2018 – Auszug aus Drucksache 18/45 –**

### **Frage Nummer 3**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Anne  
Franke**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum verzögert der Freistaat Bayern die Auszahlung der bereits genehmigten staatlichen Fördergelder an den Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch“, der in den Landkreisen Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach die hauptamtliche Flüchtlings- und Integrationsberatung durchführt, sodass der Verein sich gezwungen sieht, einige Mitarbeiter zu entlassen, weil er nicht in der Lage ist, den fehlenden Betrag von 1 Mio. Euro vorzufinanzieren?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Auszahlung durch den Freistaat Bayern erfolgt nicht verzögert.

Der Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e. V.“ erhält für die Flüchtlings- und Integrationsberatung auf der Grundlage der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (sog. Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) staatliche Fördermittel.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Bewilligungszeitraum ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeweiligen Jahres. Die Förderung wird also nicht fortlaufend aufgrund einmaliger Bewilligung gewährt, sondern ist für das kommende Kalenderjahr zum 15. November des Vorjahres neu zu beantragen und anschließend zu prüfen und zu verbescheiden.

Für das Förderjahr 2018 hat der Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e. V.“ zwei Abschlagszahlungen beantragt. Die entsprechenden Auszahlungen sind bereits erfolgt.

Für das Förderjahr 2019 hat der Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e. V.“ bereits eine Zusage für eine erste Abschlagszahlung bis spätestens Februar 2019 erhalten.

Einzelne Aussagen des Vereins „Hilfe von Mensch zu Mensch e. V.“ erwecken den Eindruck, dass der von ihm angebotenen Flüchtlings- und Integrationsberatung

durch Änderungen im Förderverfahren kurzfristig die Finanzierungsgrundlage entzogen wurde. Dies ist unzutreffend. Das Verfahren zur Auszahlung der Fördergelder besteht vielmehr seit Inkrafttreten der Beratungs- und Integrationsrichtlinie Anfang 2018. Aktuell auf den Weg gebrachte Anpassungen wirken ausschließlich zum Vorteil der Antragssteller. So hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration jüngst – in enger Abstimmung mit den öffentlichen und freien Trägern – eine Anpassung des Antrags- und Auszahlungsverfahrens angestoßen. Neben weiteren Verfahrensvereinfachungen sollen die öffentlichen und freien Träger infolge dessen noch früher Planungssicherheit hinsichtlich des Fördervolumens erhalten, gleichzeitig aber auch schneller in den Genuss einer ersten Auszahlung kommen. Hierdurch soll der Vorfinanzierungszeitraum zugunsten der Antragssteller weiter verkürzt werden. Angesichts dessen und der schon für Februar 2019 zugesagten Abschlagszahlung verwundert es, wenn der Verein jetzt seine Beratung in Bad Tölz-Wolfratshausen, Starnberg und Miesbach zum Ende des Jahres 2018 einstellen möchte.